



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3202

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-417-10-01-sa
Dezernat/Fachbereich/AZ

08.11.19
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev	19.11.2019	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	02.12.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" vom 19.12.2005

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005 wird beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

In Vertretung
Adomat

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon:

Birgit Sander, KSL-Musikschule, 406 - 4053

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Anhebung der Musikschulgebühren ab 01.01.2020.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Wirtschaftsplan KulturStadtLev 2020.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Mehreinnahme in Höhe von ca. 35.000 €.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Die Musikschulgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2017 angehoben, um den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung Rechnung zu tragen (Hinweis: Der Rat hat am 19.12.2016 beschlossen, dass die geplante Gebührenerhöhung in Höhe von 41.000 € in voller Höhe den Honorarkräften zugutekommen soll; die Änderung der Honorarordnung wurde in der Folge am 20.02.2017 beschlossen).

In den letzten 27 Jahren sind folgende Erhöhungen der Musikschulgebühren vorgenommen worden:

- Durchschnittlich 20 % mit Wirkung vom 01.01.1993,
- durchschnittlich 9 % mit Wirkung vom 01.01.1994,
- durchschnittlich 7,5 % mit Wirkung vom 01.01.1996,
- durchschnittlich 10 % mit Wirkung vom 01.01.1998,
- durchschnittlich 5 % mit Wirkung vom 01.01.2000,
- durchschnittlich 2,5 % mit Wirkung vom 01.01.2002,
- durchschnittlich 5 % mit Wirkung vom 01.01.2004,
- durchschnittlich 9 % mit Wirkung vom 01.01.2006,
- durchschnittlich 5 % mit Wirkung vom 01.01.2007,
- durchschnittlich 8,4 % mit Wirkung vom 01.01.2008,
- durchschnittlich 9,3 % mit Wirkung vom 01.01.2009,
- durchschnittlich 6,4 % mit Wirkung vom 01.01.2010,
- durchschnittlich 3,9 % mit Wirkung vom 01.01.2012,
- durchschnittlich 2,9 % mit Wirkung vom 01.01.2014,
- durchschnittlich 6,5 % mit Wirkung vom 01.01.2017.

Es wird vorgeschlagen, die Musikschulgebühren ab 01.01.2020 um - je nach Unterrichtsform - 1,00 € bis maximal 2,00 € monatlich zu erhöhen. Der Prozentsatz der Erhöhung liegt bei durchschnittlich rd. 4,5 %.

Tabellarische Übersicht der Gebührenänderungen

	Jahresgebühr bisher	Jahresgebühr neu
Musikalische Früherziehung ca. 12 Schülerinnen/Schüler 60 Min.	252,00 €	264,00 €
Kleingruppe Musikalische Früherziehung 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler 45 Min.	252,00 €	264,00 €
Musikalische Grundausbildung ca. 12 Schülerinnen/Schüler 60 Min.	252,00 €	264,00 €
Kleingruppe Musikalische Grundausbildung 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler 45 Min.	252,00 €	264,00 €
Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min.	396,00 €	420,00 €
Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min.	504,00 €	528,00 €
Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min.	396,00 €	420,00 €
Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min.	552,00 €	576,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	606,00 €	630,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	840,00 €	864,00 €
Einzelunterricht 60 Min.	900,00 €	924,00 €
Kurse und Arbeitsgemeinschaften ab 7 Schülerinnen / Schüler 45 Min.	192,00 €	204,00 €
Kurse und Arbeitsgemeinschaften ab 7 Schülerinnen/Schüler 60 Min.	252,00 €	264,00 €

unverändert bleiben	
Schulchor (JEKISS)	72,00 €
Klavierzuschlag	33,00 €
Erwachsenenzuschlag	50%
Einteilungsgebühr bei Instrumental- / Vokalunterricht	15,00 €
Sonderpädagogischer Gruppen- unterricht zu 3 Schülerinnen/ Schülern 30 Min.	174,00 €
Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min.	321,00 €
Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min.	417,00 €
Sonderpädagogischer Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min.	270,00 €
Sonderpädagogischer Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min.	468,00 €
Sonderpädagogischer Einzelunterricht 30 Min.	524,00 €
Sonderpädagogischer Einzelunterricht 45 Min.	756,00 €
Ensembleunterricht ohne Hauptfachunterricht	108,00 €

Berechnung der Schulgeldeinnahme für das Jahr 2020

Für das Jahr 2019 werden die Erträge aus Gebühren und den sogenannten Weiterbelastungen bei insgesamt voraussichtlich rd. 930.000 € liegen, so dass in der Summe die Zahlen des Erfolgsplans erreicht werden. Die Musikschule schließt zunehmend Kooperationsverträge mit Kindertagesstätten und Schulen (bzw. deren Fördervereinen), wodurch die Unterrichtsleistung der Musikschule gegen Zahlung eines Pauschalbetrags abgerechnet wird. Diese Einnahmeverlagerung zwischen den Gebühren und den „Erträgen aus Weiterbelastungen“ wird sich in den nächsten Jahren weiterhin fortsetzen.

Um zu einer möglichst präzisen Berechnung zu kommen, wurden die aktuellen Schülerzahlen Stand 09/2019 zugrunde gelegt. Hierbei ist zu beachten, dass aktuell Lehrkräfte im Umfang von 1,67 Vollzeitstellen TVöD aufgrund langfristiger Erkrankungen ihren Dienst nicht wahrnehmen können. Die unterrichtlich zu versorgenden Schülerinnen und Schüler erhalten aktuell im Umfang von rd. 50 % der o. g. Unterrichtszeit Vertretungsunterricht bei Honorarlehrkräften. Somit ist aktuell aus organisatorischen Gründen Unterrichtszeit nicht genutzt. Eine Rückführung der erkrankten Lehrkräfte in den Unterricht bzw. eine Nachbesetzung werden erst im Verlaufe des Jahres 2020 möglich sein. Hierdurch entstehen weniger Personalausgaben, aber auch geringere Gebühreneinnahmen.

	Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung	Gruppe 3-6 Schüler*innen 45 Min. bzw. Partnerunterricht 30 Min.	Gruppe 3-6 Schüler*innen 60 Min.	Partnerunterricht 45 Min.
Anzahl Schüler/innen	370	170	22	198
Gebühr alt	252,00 €	396,00 €	504,00 €	552,00 €
Gebühr neu	264,00 €	420,00 €	528,00 €	576,00 €
2019 kalkuliert	93.240,00 €	67.320,00 €	11.088,00 €	109.296,00 €
2020 kalkuliert	97.680,00 €	71.400,00 €	11.616,00 €	114.048,00 €
Erhöhung in %	4,76%	6,06%	4,76%	4,35%
	Einzelunterricht 30 Min.	Einzelunterricht 45 Min.	Einzelunterricht 60 Min.	Kurse + AG's 45 Min.
Anzahl Schüler/innen	657	191	8	230
Gebühr alt	606,00 €	840,00 €	900,00 €	192,00 €
Gebühr neu	630,00 €	864,00 €	924,00 €	204,00 €
2019 kalkuliert	398.142,00 €	160.440,00 €	7.200,00 €	44.160,00 €
2020 kalkuliert	413.910,00 €	165.024,00 €	7.392,00 €	46.920,00 €
Erhöhung in %	3,96%	2,86%	2,67%	6,25%
	Kurse + AG's 60 Min.	Schulchor JEKISS	Sonderpädagogik Gruppe 3-6 Schüler*innen 45 Min.	Sonderpädagogik Partnerunterricht 45 Min.
Anzahl Schüler/innen	11	500	24	6
Gebühr alt	252,00 €	72,00 €	321,00 €	468,00 €
Gebühr neu	264,00 €	72,00 €	321,00 €	468,00 €
2019 kalkuliert	2.772,00 €	36.000,00 €	7.704,00 €	2.808,00 €
2020 kalkuliert	2.904,00 €	36.000,00 €	7.704,00 €	2.808,00 €
Erhöhung in %	4,76%	0,00%	0,00%	0,00%
	Ensemble ohne Hauptfachunterricht	Einteilungsgebühr	Klavierzuschlag	Erw. -Zuschlag
Anzahl Schüler/innen	85	197	268	
Gebühr alt	108,00 €	15,00 €	33,00 €	17.500,00 €
Gebühr neu	108,00 €	15,00 €	33,00 €	17.500,00 €
2019 kalkuliert	9.180,00 €	2.955,00 €	8.844,00 €	17.500,00 €
2020 kalkuliert	9.180,00 €	2.955,00 €	8.844,00 €	17.500,00 €
Erhöhung in %	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Schulgeldeinnahmen 2020 kalkuliert		1.015.885,00 €	Mehreinnahme	37.236,00 €
abzgl. 13 % Ermäßigungen		- 132.065,05 €		
voraussichtliche Gebühreneinnahme		883.819,95 €		
Einnahmen "Bildung und Teilhabe" (FB 50)		19.000,00 €		
pauschale Abrechnung von Kooperationen		75.000,00 €		
Gesamteinnahme für Unterrichtsleistungen		977.819,95 €		

Anmerkung zur Einnahmeberechnung:

Alle in der Berechnung nicht aufgeführten Unterrichtsformen sind aktuell nicht genutzt.

Ausgaben-/Kostendeckung

Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr	Gesamtausgaben / Gesamtkosten	Gesamteinnahmen / Gesamterträge	davon Elternbeiträge	Kostendeckung durch Elternbeiträge	Gesamtausgabendeckung / Gesamtkostendeckung
1988	1.613.718,98 €	402.962,94 €			25,00%
1989	1.612.529,21 €	411.505,60 €			25,50%
1990	1.739.718,69 €	426.376,01 €			24,50%
1991	1.956.926,22 €	446.156,87 €			22,80%
1992	2.062.328,01 €	457.008,53 €	443.987,46 €	21,50%	22,20%
1993	2.092.327,04 €	531.824,85 €	516.927,34 €	24,70%	25,40%
1994	2.094.463,22 €	571.241,88 €	558.213,14 €	26,70%	27,30%
1995	2.169.252,95 €	560.348,80 €	548.135,57 €	25,30%	25,80%
1996 *	2.200.251,04 €	629.653,91 €	600.432,55 €	27,30%	28,60%
1997 *	2.126.274,78 €	601.204,09 €	583.167,25 €	27,40%	28,30%
1998 *	2.211.560,82 €	672.912,27 €	637.846,34 €	28,80%	30,40%
1999 *+	2.205.032,65 €	654.716,41 €	631.055,36 €	28,60%	29,70%
2000 *+	2.262.865,38 €	696.259,90 €	671.300,16 €	29,70%	30,80%
2001 *+	2.331.580,40 €	736.529,30 €	709.021,82 €	30,40%	31,60%
2002	2.461.538,20 €	805.014,32 €	731.414,97 €	29,71%	32,70%
2003	2.619.531,43 €	760.670,23 €	702.094,58 €	26,80%	29,04%
2004	2.685.664,28 €	795.391,05 €	726.264,48 €	27,04%	29,62%
2005	2.644.495,53 €	825.170,54 €	703.384,61 €	26,60%	31,20%
2006	2.689.141,50 €	850.998,26 €	748.990,50 €	27,85%	31,65%
2007	2.660.829,52 €	970.468,49 €	813.066,60 €	30,66%	36,47%
2008	2.719.105,74 €	958.023,76 €	818.670,80 €	30,11%	35,23%
2009	2.759.636,00 €	1.016.743,00 €	866.882,00 €	31,41%	36,84%
2010	2.847.232,00 €	1.098.639,00 €	885.555,00 €	31,10%	38,59%
2011	2.754.793,00 €	1.185.593,00 €	893.366,00 €	32,43%	43,04%
2012	2.665.492,00 €	1.203.485,00 €	908.321,00 €	34,08%	45,15%
2013	2.824.898,77 €	1.355.352,12 €	891.148,25 €	31,55%	47,98%
2014	2.802.395,57 €	1.207.877,76 €	919.697,30 €	32,82%	43,10%
2015	2.821.570,60 €	1.186.066,06 €	916.073,85 €	32,47%	42,04%
2016	2.878.338,81 €	1.111.670,18 €	910.368,41 €	31,63%	38,62%
2017	3.031.395,10 €	1.166.183,94 €	944.828,95 €	31,17%	38,47%
2018	3.004.413,13 €	1.171.286,91 €	940.909,86 €	31,32%	38,99%

- * Der Sammelnachweis 3 (Verrechnungen) wurde in der Berechnung bis 2001 nicht berücksichtigt.
- + 1999-2001 wurden die EDV-Entgelte dezernatsbezogen veranschlagt (kein Sammelnachweis 5 mehr).
- Bei den Zahlen von 1988 – 2001 handelt es sich um Rechnungsergebnisse,
- bei den Jahren 2002 – 2018 handelt es sich um Jahresergebnisse des Teilbetriebs Musikschule.
Bei der Bewertung der Ergebnisse ab 2002 ist zu berücksichtigen, dass die Kostenrechnung in der KSL sukzessive weiterentwickelt wurde und innere Verrechnungen, die über die Umlage der Sammelnachweise hinausgehen, vorgenommen wurden und werden.

Diese Veränderungen im Verlaufe der Jahre machen es daher nur bedingt möglich, den Kostendeckungsgrad der einzelnen Jahre zu vergleichen.

Die Elternbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Schulgeld inklusive Grundgebühr sowie Einteilungsgebühr
- Benutzungsgebühren/Instrumentenmiete
- Elternbeiträge Musikfreizeiten

Bei den Elternbeiträgen ab 2008 ist zu berücksichtigen, dass für diverse Kooperationsprojekte keine Elternbeiträge vereinnahmt werden. Die Kostenerstattung wird unter „Erträge Weiterbelastung“ verbucht.

Zuschuss zur Musikschule

Jahr	Jahreswochenstunden im Jahresdurchschnitt	Schülerinnen-/Schülerzahl	Zuschussbedarf
1988			1.210.756,05 €
1989			1.201.023,61 €
1990			1.313.342,67 €
1991			1.510.769,34 €
1992	1.255,70	2.237	1.605.319,48 €
1993	1.239,30	2.362	1.560.502,19 €
1994	1.206,50	2.110	1.523.221,85 €
1995	1.187,40	2.068	1.608.904,15 €
1996*	1.174,10	2.091	1.570.597,14 €
1997*	1.104,70	2.150	1.547.142,65 €
1998*	1.093,30	2.134	1.538.648,55 €
1999*	1.105,70	2.064	1.550.316,23 €
2000*	1.123,00	2.099	1.566.606,50 €
2001*	1.166,30	2.429	1.595.051,10 €
2002	1.160,30	2.452	1.656.523,88 €
2003	1.146,70	2.387	1.858.661,20 €
2004	1.132,30	2.155	1.890.273,23 €
2005	1.108,80	2.153	1.819.324,99 €
2006	1.102,50	2.249	1.838.143,24 €
2007	1.100,10	2.308	1.690.361,03 €
2008	1.082,70	2.302	1.761.081,98 €
2009	1.068,70	2.418	1.742.893,00 €
2010	1.081,30	2.315	1.748.593,00 €
2011	1.075,85	2.569	1.569.199,00 €
2012	1.071,67	2.651	1.462.007,00 €
2013	1.081,41	2.642	1.469.546,65 €
2014	1.087,32	3.203*	1.593.653,52 €
2015	1.092,41	3.105*	1.629.652,96 €
2016	1.097,53	3.093*	1.751.321,44 €
2017	1.106,11	3.518*	1.861.366,41 €
2018	1.112,27	3.506*	1.828.122,18 €

* Umstellung von einer Zeitpunkt- auf eine Zeitraumstatistik. Erfasst werden seit 2014 alle Schüler, die im Jahresverlauf Unterricht erhalten.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund verwaltungsinternen notwendigen Abstimmungsbedarfs konnte die Vorlage nicht bis zum regulären Abgabetermin fertiggestellt werden. Damit die Gebührenänderung zum 01.01.2020 in Kraft treten kann, ist eine Beratung und Beschlussfassung im letzten Ratsturnus 2019 erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1 - 10. Änderung Gebührensatzung
Anlage 2 - Gebührensatzung 01.01.2017

Satzung vom _____

zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW.S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

A. Änderungen:

Die o.g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. § 3 Gebührenhöhe Nr. 1 – 4 erhält folgende Fassung:

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Unterricht in der Grundstufe

- | | |
|--|----------|
| - Musikalische Früherziehung (MFE)
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche | 264,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE)
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler
45 Min./Woche | 264,00 € |
| - Musikalische Grundausbildung (MGA)
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche | 264,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Grundausbildung (MGA)
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler
45 Min./Woche | 264,00 € |

2. Unterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe

- Gruppenunterricht zu 3-6 528,00 € 60 Min./Woche	Schülerinnen/Schülern	
- Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche		420,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche		576,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min. /Woche		420,00 €
- Einzelunterricht 30 Min./Woche		630,00 €
- Einzelunterricht 45 Min./Woche		864,00 €
- Einzelunterricht 60 Min./Woche		924,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche		174,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche		321,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche		417,00 €
- Sonderpädagogischer Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche		270,00 €
- Sonderpädagogischer Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche		468,00 €
- Sonderpädagogischer Einzelunterricht 30 Min./Woche		524,00 €
- Sonderpädagogischer Einzelunterricht 45 Min./Woche		756,00 €

- 3. Kurse
 - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern 204,00 €
45 Min./Woche
 - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern 264,00 €
60 Min./Woche
- 4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht
 - Schülerinnen/Schüler, die keinen Unterricht in der 108,00 €
Grundstufe, Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten
(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung)
 - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) 72,00 €
in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen

B. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
"Musikschule der Stadt Leverkusen"

vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen". Sie erlischt mit der Entlassung von der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

§ 3
Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Unterricht in der Grundstufe

- | | |
|--|----------|
| - Musikalische Früherziehung (MFE)
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche | 252,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE)
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler
45 Min./Woche | 252,00 € |
| - Musikalische Grundausbildung (MGA)
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche | 252,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Grundausbildung (MGA)
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler
45 Min./Woche | 252,00 € |

2. Unterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe

- | | |
|--|----------|
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 504,00 € |
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 396,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 552,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 396,00 € |
| - Einzelunterricht
30 Min./Woche | 606,00 € |
| - Einzelunterricht
45 Min./Woche | 840,00 € |
| - Einzelunterricht
60 Min./Woche | 900,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 162,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 309,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 405,00 € |

-
- | | |
|--|----------|
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 258,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 456,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
30 Min./Woche | 512,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
45 Min./Woche | 744,00 € |
3. Kurse
- | | |
|--|----------|
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 192,00 € |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 252,00 € |
4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht
- | | |
|--|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen Unterricht in der
Grundstufe, Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten
(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 108,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)
in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen | 72,00 € |
5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 33,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder im Studium befindet.
7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten und Schulen können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen getroffen werden.

9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %.
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Nutzerin / des Nutzers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen" und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen weitere Veränderungsbescheide. Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6 Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides vierteljährlich jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November zu zahlen. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann die Schulgebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen auch zum 01. eines jeden Monats erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" vom 08.04.1982 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24./25.12.2005
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.12.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 09.12.2006
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.10.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2007
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 04.11.2008
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.10.2009
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 07.12.2009
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.07.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12.11.2010
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.10.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 11.11.2011
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 24.09.2012

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 26.10.2012
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2013
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.12.2013
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.12.2016
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 22.12.2016